

A N T R A G

<u>Bezug:</u>	Umgang mit Investitionsmaßnahmen gemäß §98 (2) KVG LSA i.V.m. KomHVO
<u>hier:</u>	Antrag
<u>Datum:</u>	10.10.2022
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	08.11.2022
Ausschuss f. Stadtentwicklung	09.11.2022
Haupt- u. Personalausschuss	16.11.2022
Stadtrat	05.12.2022

Einleitung:

Der HHGrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Muss-Vorschrift erstreckt sich auf die Haushaltsplanung, die Ausführung des HHPlanes und auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der HHGrundsatz der Sparsamkeit spricht im Wesentlichen das Verhältnis zwischen Erträgen und Einzahlungen einerseits und Aufwendungen und Auszahlungen andererseits an und bedeutet, dass die Aufwendungen und Auszahlungen ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung möglichst niedrig zu halten. Der HHGrundsatz der Wirtschaftlichkeit betrifft das Verhältnis des Aufwands zum Nutzen. Beim Wirtschaftlichkeitsprinzip wird zwischen dem Minimalprinzip und dem Maximalprinzip unterschieden. Das Minimalprinzip bedeutet, mit geringstem Aufwand ein gegebenes Ziel zu erreichen. Beim Maximalprinzip ist mit gegebenen Mitteln der größtmögliche Erfolg zu erzielen. Der Aufwand, der sich aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Unterhaltungskosten ergibt, muss zu dem erzielten Nutzen, d. h. der Qualität der Ausführung und Aufgabenerfüllung, in einem möglichst günstigen Verhältnis stehen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip ist besonders bei kommunalen Investitionen geboten, da dadurch das Anlagevermögen der Kommune verändert wird. Daher bestimmt auch § 11 Abs. 2 KomHVO, dass unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung von der Vertretung der Kommune beschlossen werden.

Zurückblickend muss leider festgestellt werden, dass ohne Sinn für die Realität Investitionsmaßnahmen in den Haushalt eingestellt waren, deren Umsetzung an der Leistungsfähigkeit der Bauverwaltung scheiterten, was im Vorfeld ersichtlich und absehbar war. Hiermit verbunden ist auch die Einstellung und der Abruf von Fördermitteln, d.h. es wurden Fördermittel vereinnahmt und abgerufen, welche nicht einmal durch Maßnahmen untersetzt sind.

Diese Vorgehensweise entspricht weder dem Grundsatz der Sparsamkeit noch dem der Wirtschaftlichkeit und läuft den gesetzlichen Vorschriften des §98 (2) KVG LSA zuwider.

Infolge der unsoliden Haushaltsbewirtschaftung, insbesondere die mit Fördermittelbezug und Einstellung von immer neuen Maßnahmen - teilweise wiederum mit neuen Fördermittelbezug, ist scheinbar der Überblick verloren gegangen, so dass erhebliche, vermeidbare Kosten (Schaden für die Hansestadt Stendal) fort dauern entstanden sind und weiter entstehen, d.h.

im HHJ 2019 mussten **25.733,54 €**

im HHJ 2020 mussten **38.180,25 €**

im HHJ 2021 mussten **55.108,62 €**

allein an **Strafzinsen** zum Nachteil der Hansestadt Stendal entrichtet werden, zuzüglich zusätzlicher Honorar- u. Personalkosten.

Angesichts von Strafzinsen i.H.v. 0,5% je Monat = 6% p.a. kann sich ein jeder vorstellen, dass ein ungesundes Verhältnis zwischen Beantragung von Fördermitteln und Haushaltsberücksichtigung gegenüber der Leistungsfähigkeit (Abarbeitung) deutlich besteht.

Insofern besteht die Notwendigkeit gegenzusteuern, deshalb

möge Stadtrat beschließen:

Beschlusstext:

- (1) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens mit den Unterlagen zum Haushalt 2023 dem Stadtrat der Hansestadt Stendal mitzuteilen, wie hoch der aktuelle Stand von bereits vereinnahmten Fördergeldern für bisher nicht umgesetzte und nicht begonnene Maßnahmen (aktueller Stand HH2022) sich beläuft und wie hoch der aktuelle Stand für vereinnahmte Fördergeldern ohne untergesetzte Maßnahmen bis Ende 2022 sich beläuft.

- (2) Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Beschlussvorlage vorzubereiten, in welcher die Rückgabe von Fördermitteln vorgeschlagen wird für die Fördergeldern:
 - a) welche nicht durch Maßnahmen untersetzt sind
 - b) deren Ausführung nicht absehbar ist
 - c) bei den Maßnahmen, bei denen der benötigte Eigenanteil nicht durch Haushaltsmittel gedeckt ist

Begründung:

Siehe Einleitung sowie ergänzend mündlich.

Ich bitte um Zustimmung.

Stendal, den 10.10.2022



Röhler / Fraktion FSS/BfS
Fraktionsvorsitzender